

Vorblatt zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Vollzug der Wassergesetze;

Herstellung eines Gewässers durch Kiesabbau mit anschließender teilweiser Wiederverfüllung auf den Grundstücken Fl. Nrn. 286, 287, 288, 290, 291, je der Gemarkung Mindelaltheim, sowie geänderte Rekultivierung auf Fl. Nr. 289, Gemarkung Mindelaltheim

Für das Vorhaben ist nach § 3 und der Anlage 1

Nr. 13.15 Spalte 2

des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), eine

- allgemeine Vorprüfung
 standortbezogene Vorprüfung

des Einzelfalls durch das Landratsamt aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der Anlage 2 zum UVP-Gesetz durchzuführen, um zu beurteilen, ob eine UVP erforderlich ist.

A. Feststellung der Größe des Vorhabens

Wie groß ist die beantragte Fläche?	6,5 ha, Abbau 4,5 ha
Sind benachbarte Flächen hinzuzurechnen (kumulierende Vorhaben)?	
Sind frühere, bisher nicht uvp-pflichtige Vorhaben hinzuzurechnen (Erweiterung)?	---
Wie groß ist das zu betrachtende Vorhaben (= „Vorhaben“) damit insgesamt?	4,5 ha

1. Merkmale und Wirtschaftsfaktoren des Vorhabens:

Erläuterung

Gestaltung problematisch (Wasser, Boden, Natur, Landschaft); z.B. Bodenversiegelung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Nutzung problematisch (Wasser, Boden, Natur, Landschaft); z.B. Bodenversiegelung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Abfallanfall problematisch	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Umweltverschmutzung problematisch	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Belästigungen zu erwarten z. B. Lärm	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Unfallrisiko, insb. mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	

2. Standort des Vorhabens: (Beurteilung der ökologischen Empfindlichkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird)

Bisherige Nutzung: (insb. als Fläche für)

- Land-, Forst-, Fischereiwirtschaft
 Siedlung / Erholung
 Verkehr
 sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzung
 Ver-/Entsorgung (auch Deponien)
 Sonstiges:
 andere Vorhaben, die mit dem geplanten Vorhaben einen gemeinsamen Einwirkungsbereich haben und kumulierend wirken

Qualitätskriterien Können die Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens aufgrund Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen?	Betroffen		Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
	Ja	Nein	
Gewässer (Oberflächengewässer, Grundwasservorkommen) mit besonderer Bedeutung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz oder den Artenschutz	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Wiesenbrütergebiet, ABSP-Schwerpunktgebiet „Mindelta“
Für Landschaftsbild bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung oder besonderer Vorbelastung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

Schutzkriterien Sind durch das Vorhaben rechtswirksame Schutzgebiete betroffen?	Betroffen		Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
	Ja	Nein	
Natura 2000-Gebiete (FFH- oder Vogelschutzgebiete) Wichtig: Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Nationalparke und Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	im Landkreis Günzburg kein Nationalpark vorhanden
Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleen (§ 29 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Röhrichte Großseggenriede und Verlandungszonen Westlicher Uferbereich
Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender oder stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmter Bereiche (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche (§ 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
sonstige nach § 30 Abs. 2 Nr. 3 - 6 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
sonstige nach Art. 23 BayNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellenschutzgebiete (§ 53 WHG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Hochwasserrisikogebiete (§ 73 WHG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Amtl. festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Mindel (HQ 100)
Gebiete, in denen nationale oder europäisch festgelegte Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Im Landkreis Günzburg nicht vorhanden
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentraler Orte im Sinne der Landesplanung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	im Landkreis Günzburg nicht vorhanden

Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler, archäologisch bedeutende Landschaften	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
„Ramsar“-Schutzgebiet	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	im Landkreis Günzburg nur im Donaumoos

Aus naturschutzfachlicher Sicht UVP-Prüfung erforderlich ja nein

Nach Stellungnahme untere Naturschutzbehörde vom 20.11.19, Sachbearbeiter: Schmid

B. Überblick über die Erheblichkeit möglicher Auswirkungen:

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien überschlägig zu beurteilen; insbesondere ist folgendem Rechnung zu tragen:

- Dem Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung)
- Dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen
- Der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen
- Der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen
- Der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen
- Vom Träger des Vorhabens vorgesehene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen
- Etwaige positive Umweltauswirkungen des Vorhabens

Schutzgut	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen	Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Lärm durch Fahrbewegungen und Abbautätigkeit	Unter Berücksichtigung der entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen können Beeinträchtigungen hinreichend ausgeschlossen werden
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Im Wiesenbrüter Gebiet offen Wasserflächen unerwünscht	Ausgleich wurde für andere Tier- und Pflanzenarten im Bereich des bestehenden Gewässers geschaffen. Im Übrigen wird Fläche wieder vollständig verfüllt, sodass lediglich ein temporärer Lebensraumzug entsteht
Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft	Beeinflussung des GW durch die Auskiesung, Ausspiegelungseffekte, Zerstörung von gewachsenem Boden	Beeinträchtigungen können minimiert und kompensiert werden, Boden wird durch Verfüllung und definierten Aufbau wiederhergestellt. Ausspiegelungs- und Aufstauereffekte können durch Maßnahmen minimiert werden
Kulturgüter und sonstige Sachgüter		
Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern		

Bemerkungen zur Abwägung: (überschlägige Prüfung)

Im konkreten Fall ist wegen der geringen Umweltrelevanz des Vorhabens eine UVP-Pflicht nicht gegeben, da – auch unter Berücksichtigung kumulativer Effekte mit anderen Vorhaben – die genannten Belange durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung nicht nachhaltig beeinträchtigt werden.

Hierbei wurden insb. folgende Kriterien berücksichtigt:

Aufgrund der bereits existierenden Abbaustellen in der näheren Umgebung wird die Abbaufäche nicht als neues landschaftsbildwirksames Element wahrgenommen. Mit der naturnahen Gestaltung des Landschaftssees im nordöstlichen Teil fügt sich das Abbaugelände in die jetzige weitere Umgebung ein.

Eine Betroffenheit landwirtschaftlicher Flächen ergibt sich aus dem größtenteils temporären Verlust der Abbaufäche für landwirtschaftliche Nutzung; dauerhaft verloren geht nur die Landwirtschaftsfläche im Bereich des zu erhaltenden Landschaftssees.

An drei Seiten (Ost-, West- und Südseite) ist das Abbaugebiet von Entwässerungsgräben flankiert, deren Entwässerungsfunktion durch den Abbau gering beeinträchtigt. Die hydraulische Leistungsfähigkeit wurde untersucht. Erhöhte Wassermengen können problemlos aufgenommen werden.

Eine indirekte Beeinflussung der Gräben durch Änderung des Grundwasserspiegels bzw. durch Ausspiegelungseffekte wird gem. hydrogeologischem Gutachten und hydraulischer Untersuchung nur in geringem Maße stattfinden. Mögliche Auswirkungen auf den Grabenlebensraum betreffend das Abflussverhalten im Hinblick auf Wasserstand und Fließgeschwindigkeit. Bis zu einem gewissen Grad entsprechen solche Schwankungen den natürlichen Gegebenheiten im Talraum der Mindel.

Um einen Hochwasserabfluss nicht zu gefährden, dürfen Wälle nur zur Absicherung der Grube geschüttet werden und müssen unterbrochen werden um einen Abfluss zu gewährleisten. Andere Abflusshindernisse werden nicht geschaffen.

Der Vermeidung von unnötigem Flächenverbrauch wird insofern Rechnung getragen, dass die Kiesmächtigkeiten auf dem Abbaugrundstück bis zu fünf Meter betragen. Ein für den Flächenverbrauch ungünstiges Verhältnis zwischen Oberfläche und Abbautiefe ist damit nicht gegeben. Die Abbaufäche stellt eine Konzentrationszone für Rohstoffabbau gemäß dem sachlichen Teilflächennutzungsplan der Gemeinde dar.

Die Rekultivierungs- bzw. Renaturierungsmaßnahmen entsprechen den übergeordneten Zielen und Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzprogrammes des Landkreises Günzburg. Nach Abbau und Wiederverfüllung wird die Fläche nicht mehr als Acker sondern als Grünland extensiv landwirtschaftlich genutzt. Der bestehende Kiessee wird von der Verfüllung ausgenommen, die Ufer werden mit Flachwasserzonen und Rohbodenflächen gestaltet, um attraktive Lebensraumstrukturen für Wiesenbrüter herzustellen. Der verlorengelassene Waldteil wird flächengleich im südlichen Anschluss an das vom Eingriff ausgenommene, verbleibende Waldstück ersetzt. Durch die lineare Aufforstung entlang der Mindel wird der Offenlandcharakter der Grünlandflächen erhöht.

Die dem geplanten Abbau nächstgelegenen Wohnnutzungen befinden sich in einer Entfernung von ca. 1,0 km, so dass negative Auswirkungen durch Lärm-, Schadstoff und Lichtemissionen sowie durch Erschütterungen auf die menschliche Gesundheit ausgeschlossen werden können.

Durch die in den Unterlagen dargestellten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen werden die Beeinträchtigungen minimiert.

Ergebnis:

Besteht nach überschlägiger Prüfung die Möglichkeit, dass das Vorhaben aufgrund der oben beschriebenen Auswirkungen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann?

- nein -> das Vorhaben ist nicht UVP-pflichtig.
 ja -> das Vorhaben ist UVP-pflichtig.